

Der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) hat am 28.1.2009 gemäß § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2005 (HSG LSA) (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Seite 102 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA), folgende Satzung beschlossen:

Anmerkung:

Im Rahmen dieser Ordnung wird für Personen stets die männliche Fassung gewählt. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 28.1.2009

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium an der Hochschule Harz in Betracht kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein.

**§ 2
Zweck des Feststellungsverfahrens**

In dem Feststellungsverfahren sollen die Bewerber nachweisen, dass sie über die für ein Studium erforderliche Befähigung verfügen und die Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllen.

**§ 3
Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung von Berufstätigen für ein Studium untergliedert sich in:

1. die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen und
2. die Fachprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung sind:

1. Abschluss einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten Berufsausbildung, die in der Regel mit der Note "gut" oder besser abgeschlossen sein soll.
2. mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf.

3. Vorlage einer Kompetenzbilanz des Bewerbers (Muster Anlage 1) aus der sich, orientiert am
gewählten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen des Bewerbers ergeben.

(3) Die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage der von den Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 und wird mit der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Fachprüfung beendet.

(4) Die Fachprüfung schließt sich an die Zulassung an. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der Prüfung der eingereichten Kompetenzbilanz und einem Fachgespräch. Die Fachprüfung wird mit der benoteten Feststellung oder der Ablehnung der Studienbefähigung beendet.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Bewerber können für das Sommersemester bis zum 01.12., für das Wintersemester bis zum 01.06. eines Jahres einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung mit folgendem Inhalt stellen:

- Angaben zur Person (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnsitz)
- tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung der beruflichen Ausbildung und beruflicher Tätigkeiten,
- Nachweis der beruflichen Tätigkeiten,
- Motivationsschreiben, in dem die Beschäftigung des Bewerbers mit den Studieninhalten des
gewählten Studiengangs nachgewiesen wird,
- Kompetenzbilanz, in der die vom Bewerber erworbenen und für das gewählte Studienziel relevanten Kompetenzen nachgewiesen werden,
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,
- amtlich beglaubigte Kopien sonstiger beruflicher Qualifikationsnachweise,
- Angabe des Studienfachwunsches,
- eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber noch keinen entsprechenden Antrag an einer
deutschen Hochschule gestellt hat, bzw. sich in keinem solchem Feststellungsverfahren befand oder befindet.

(2) Der Antrag ist bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Feststellungsprüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Wochen. Das Dezernat für Studentische Angelegenheiten teilt das Ergebnis dem Bewerber sowie dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Fachbereich mit. Der Bescheid wird schriftlich erteilt und im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 27 Abs. 4 HSG LSA und in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen des Antrages unvollständig oder unrichtig sind oder
3. Bewerber sich in einem weiteren Feststellungsverfahren an einer deutschen Hochschule befinden.

§ 5 Durchführung der Feststellungsprüfung

(1) Die Durchführung der Feststellungsprüfung obliegt dem durch den Studienwunsch der Bewerber bestimmten Fachbereich.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus zwei Professoren sowie einem Mitarbeiter gem. § 33 I Nr. 2 oder Nr. 3 HSG LSA des jeweiligen Fachbereichs zusammensetzt.

(3) Die Fachprüfung gem. § 3 Abs. 4 umfasst:

1. eine Prüfung in Form einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30 Min. Dauer zu Themen, die Grundlagen des Studienfaches darstellen. Die Inhalte und die Form der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt; die Bewertung erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

2. ein Fachgespräch in dessen Verlauf die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Kompetenzbilanz des Bewerbers einen Eindruck von der Studierfähigkeit und der Persönlichkeit des Bewerbers gewinnen soll.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen auf zwei Dezimalstellen gerundeten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet.

(3) Nach dem Fachgespräch nimmt die Prüfungskommission eine Bewertung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von der Studierfähigkeit und Persönlichkeit des Bewerbers darlegen.

(4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission eine für den angestrebten Studiengang ausreichende Vorbildung festgestellt hat, die Noten der Fachprüfung, des Fachgesprächs und der Kompetenzbilanz jeweils mindestens 4,0 = ausreichend sind und die Einschätzung durch die Prüfungskommission positiv ist.

§ 7

Wiederholung der Fachprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Fachprüfung ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der Bewerber hat die Wiederholung bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz (FH) schriftlich zu beantragen. Die Termine für die Prüfungsleistungen legt die vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestimmte Prüfungskommission fest.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Prüfungskommission benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Prüfling zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird dem Bewerber von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Erfolgt eine Ablehnung der Studienbefähigung, so ist diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren

(1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Feststellungsverfahrens nach § 27 Abs. 4 HSG LSA den Bewerbern eine Bescheinigung (Feststellung der Studienbefähigung), die die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Einschätzung durch die Prüfungskommission sowie den gewünschten Studiengang ausweist. Die Bescheinigung wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.

(2) Die Bescheinigung tritt in dem Zulassungsverfahren an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung. Ihre Wirksamkeit für eine Immatrikulation ist auf den in ihr bezeichneten Studiengang, die erteilende Hochschule und längstens auf 3 Jahre begrenzt.

§ 11 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

(1) Über den Ablauf der Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie die maßgeblichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift und die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung beim Dekan des entsprechenden Fachbereiches zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihren studiengangbezogenen Anlagen nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Fachhochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 04.12.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 29.4.2009 und der Genehmigung des Kultusministeriums vom 16.3.2009.

Wernigerode, den 01.05.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz